



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 08.07.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Homberg, Blatt 5241,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Homberg, Flur 14, Flurstück 546, Hof- und Gebäudefläche, Asberger Str. 11, Größe: 252 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um eine ca. 1900 errichtete, eingeschossige Doppelhaushälfte mit Unterkellerung und augenscheinlich ausgebautem Dachgeschoss nebst Fertiggarage im Ortsteil Homberg-Hochheide, Asberger Str. 11. Die Grundstücksgröße beträgt 252 m².

Die Wohnfläche wurde überschlägig mit 120 m² ermittelt. Das Objekt war zum Stichtag augenscheinlich seit geraumer Zeit leerstehend. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Bereits die straßenseitige Inaugenscheinnahme ließ einen Instandhaltungsstau erkennen. Die Außenanlagen wirken vernachlässigt.

Das genaue Baujahr konnte nicht ermittelt werden, da die Hausakte der Stadt Duisburg keine verwertbaren Unterlagen zum Objekt enthielt. Aufgrund des Baustils und der Bauausführung ist ein Ursprungsbaujahr um 1900 wahrscheinlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

209.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.